



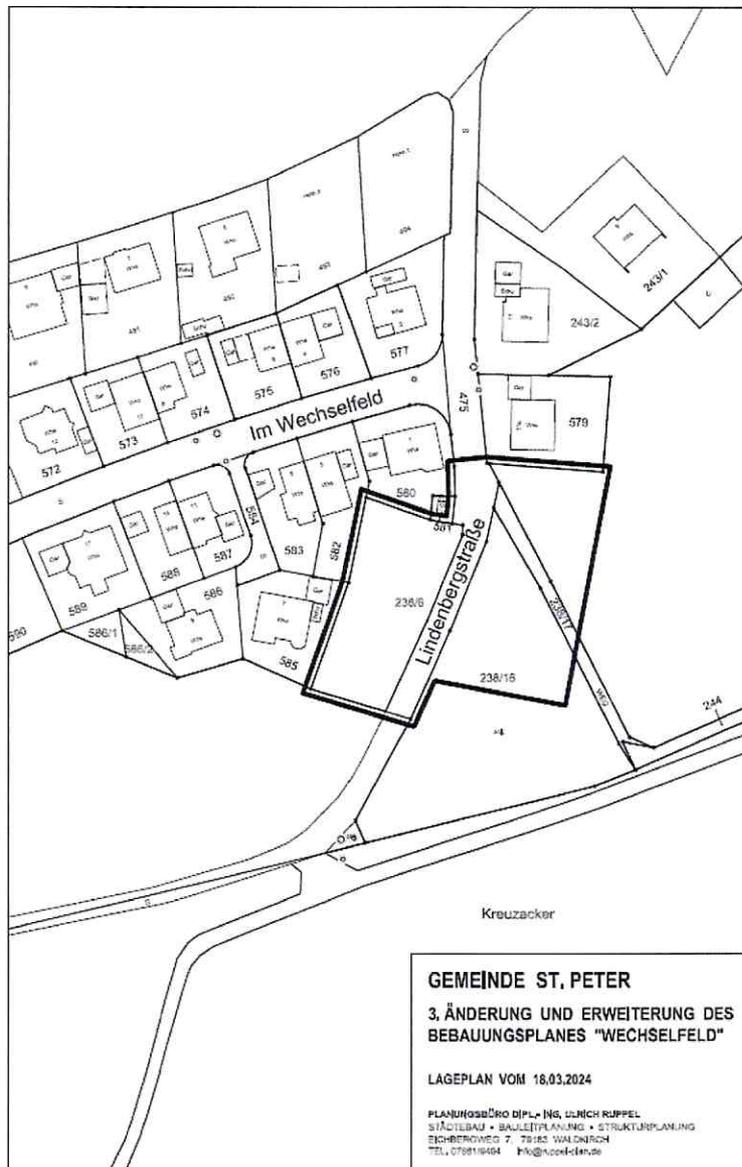
Zähringergemeinde St. Peter

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Öffentliche Bekanntmachung

Wirksamwerden der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Wechselfeld“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter hat in öffentlicher Sitzung am 18.03.2024 die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Wechselfeld“ und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) jeweils als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Änderungsgebietes hat eine Größe von 0,29 ha und liegt am Südrand von St. Peter an der Lindenbergstraße. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem abgedruckten Lageplan vom 18.03.2024 ersichtlich. Maßgebend ist der Änderungsentwurf in der Fassung des Satzungsbeschlusses.



Die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Wechselfeld“ und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften werden mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher nicht der Genehmigung.

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus, Klosterhof 12, 79271 St. Peter, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Zusätzlich kann der Bebauungsplan auf der Homepage der Gemeinde St. Peter unter der entsprechenden Rubrik eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel im Abwägungsvorgang werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde St. Peter geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel im Abwägungsvorgang begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder der aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde St. Peter unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind, oder
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder
3. wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

St. Peter, den 12.06.2024


Schuler (Bürgermeister)



Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 25 vom 20.06.2024